

V E R T R A G

ZWISCHEN DER

GEMEINDE WALD ZH

UND DER

GEMEINDE GOLDINGEN SG

ÜBER DIE

ABNAHME UND REINIGUNG VON ABWASSER

Die Gemeinde Wald betreibt in der Tobelmühle eine mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage. An diese Anlage sollen künftig auch die Abwässer von Bau- und Sanierungsgebieten der Gemeinde Goldingen angeschlossen werden.

Im Hinblick auf diese Abwasserzuleitung vereinbaren die Gemeinden Goldingen und Wald

was folgt:

Art. 1 Anschlussrecht

Die Gemeinde Wald räumt der Gemeinde Goldingen das Recht auf Mitbenützung ihrer Abwasseranlagen (Kanalisationsleitungen, Abwasserpumpwerk 2 und Kläranlage) für das Abwasser folgender Bau- und Sanierungsgebiete ein: Bannholz, Gibel und Oberholz (siehe kommunaler Abwassersanierungsplan vom 14. Februar 1977).

Art. 2 Abwassermenge

1. Aus den Bau- und Sanierungsgebieten dürfen höchstens folgende Einwohnergleichwerte angeschlossen werden:

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Gebiete Bannholz und Gibel | 274 EG |
| Gebiet Oberholz (einschl. Richtzone) | <u>322 EG</u> |
| | 596 EG |

2. Die abzuleitende Abwassermenge darf 6 l/s nicht übersteigen.

Art. 3 Anschlussleitungen

1. Der Anschluss der Abwässer aus den Bau- und Sanierungsgebieten an das Kanalnetz der Gemeinde Wald erfolgt:
 - a) aus den Gebieten Bannholz und Gibel beim Schacht C der Kanalisation Diezikon
 - b) aus dem Gebiet Oberholz beim Schacht 5.10 der Sanierungsleitung im Niederholz
2. Die Gemeinde Goldingen erstellt die Anschlussleitungen auf eigene Rechnung. Ihr obliegt auch der Unterhalt. Die Leitungen verbleiben in ihrem Eigentum.

3. Die Gemeinde Wald räumt der Gemeinde Goldingen für den Bau der Kanäle im öffentlichen Grund unentgeltlich das Durchleitungsrecht ein.
4. Die Erwirkung von Durchleitungsgerechten durch privates Grundeigentum obliegt der Gemeinde Goldingen.
5. Die Entwässerung der Bau- und Sanierungsgebiete hat ausschliesslich im Trennsystem zu erfolgen.

Art. 4 Anschlussstermine

Die Abnahme der Abwässer ist in Diezikon heute gewährleistet.

Die Verwirklichung des Anschlusses im Niederholz erfolgt im Rahmen des kommunalen Abwassersanierungsplanes. Ein verbindlicher Termin kann zurzeit nicht festgelegt werden.

Art. 5 Anschluss von Liegenschaften

1. Anschlussbewilligungen für häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser aus den Bau- und Sanierungsgebieten in Goldingen an die Anschlusskanäle erteilt die Gemeinde Goldingen.

Eine Bewilligung für den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer erfordert in abwassertechnischer Hinsicht vorgängig die Zustimmung der Gemeinde Wald. Sie kann die Genehmigung von der Erfüllung entsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen (Bewilligung Amt für Gewässerschutz und Wasserbau). Mit dem Bau solcher Anlagen darf erst nach Vorliegen der Zustimmung begonnen werden.

Für die Beschaffenheit des Abwassers sind die Bestimmungen der Kanalisationsverordnung der Gemeinde Wald und die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 massgebend.

Der Gemeinde Wald durch Begutachtungen und Verwaltungsumtriebe entstehende Kosten werden der Gemeinde Goldingen belastet.

2. Der Gemeinde Wald bleibt vorbehalten, für Liegenschaften, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, Bewilligungen zur Einleitung von Abwasser in die Anschlusskanäle zu erteilen. Die Gemeinde Goldingen als Eigentümerin dieser Leitung ist vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

3. Anschluss-, Mehrwerts- und Schwemmgebühren werden von derjenigen Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet sich die angeschlossene Liegenschaft befindet.

Art. 6 Finanzierung

1. Für den Anschluss der Abwässer aus den Bau- und Sanierungsgebieten der Gemeinde Goldingen an das Abwasserpumpwerk 2 in Laupen und an die Kläranlage beansprucht die Gemeinde Wald eine Einkaufsgebühr. Für die Benützung der Kanalisationen verzichtet sie auf eine solche.

Die Einkaufsgebühr beträgt 5% (596 EG von 12'000 EG der Kläranlagekapazität) der Bruttobaukosten abzüglich der erhaltenen Bundesbeiträge, d.h. gemäss nachstehender Berechnung Fr. 191'500.--

| | |
|--------------------------|------------------|
| Baukosten Kläranlage | Fr. 4'054.628.-- |
| Baukosten Pumpwerk | Fr. 240'000.-- |
| | <hr/> |
| Bruttobaukosten | Fr. 4'294.628.-- |
| Bundesbeitrag Kläranlage | Fr. 399'992.- |
| Bundesbeitrag Pumpwerk | Fr. 64'800.- |
| | <hr/> |
| Bundesbeitrag | Fr. 464'792.-- |
| | <hr/> |
| Massgebende Baukosten | Fr. 3'829'836.-- |
| Einkaufsgebühr 5% | Fr. 191'491.80 |

2. Die Einkaufsgebühr ist zwei Monate nach Vertragsabschluss fällig.
3. Die Gemeinde Wald erstellt jährlich eine Betriebsrechnung, welche sämtliche Aufwendungen für den Betrieb der Kläranlage und des Pumpwerkes, die Ausführung von kleineren Reparaturen und die Anschaffung der dazu notwendigen Ersatzteile sowie allfällige Betriebseinnahmen enthält.
4. Die Verteilung der Betriebskosten zwischen der Gemeinde Wald und der Gemeinde Goldingen erfolgt im Verhältnis der an die Kläranlage angeschlossenen Wohnungen. Gewerbe- und Industriebetriebe sind mit ihren auf Wohnungseinheiten umgerechneten Gleichwerten zu berücksichtigen (1 Wohnungseinheit entspricht 4 Einwohnergleichwerten).

5. An die Kosten grösserer Reparaturen wie den Ersatz von Pumpen oder Maschinen etc. leistet die Gemeinde Goldingen einen Kostenbeitrag, der dem Verhältnis der im Kläranlage- oder Pumpwerk-Einzugsgebiet angeschlossenen Wohnungseinheiten entspricht. Sobald die Notwendigkeit solcher Reparaturen bekannt ist, hat die Gemeinde Wald den Gemeinderat Goldingen unverzüglich zu orientieren.

6. Werden an der bestehenden Kläranlage bauliche oder technische Massnahmen zum Zwecke der Erhöhung ihrer Abbauleistung notwendig (z.B. weitere Reinigungsstufen, Schlammhygienisierung etc.), so hat sich die Gemeinde Goldingen mit 5% an den Kosten zu beteiligen.
Vor der Beschlussfassung über Arbeiten gemäss Abs. 1 ist der Gemeinderat Goldingen über das Vorhaben unter Angabe der veranschlagten Kosten zu orientieren.
Ueber diese Arbeiten hat die Gemeinde Wald eine besondere Bauabrechnung zu erstellen. Nach ihrer Abnahme durch die zuständigen Gemeindeorgane wird der Gemeinde Goldingen Rechnung gestellt.

7. Die Kläranlage Tobelmühle und das Pumpwerk Laupen verbleiben im alleinigen Eigentum der Gemeinde Wald. Diese ist für das einwandfreie Funktionieren der Anlage allein verantwortlich.

8. Ueber die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Goldingen an den Baukosten (einschliesslich technische Vorarbeiten) einer späteren Kläranlage- oder Pumpwerk-Erweiterung sowie an den Betriebskosten einer erweiterten Anlage, haben die Vertragspartner zu gegebener Zeit eine, den neuen Verhältnissen Rechnung tragende Zusatzvereinbarung abzuschliessen.

Art. 7 Kontrollrecht, Orientierung

1. Die Gemeinde Wald hat das Recht, die auf Gemeindegebiet von Goldingen an die Kläranlage Tobelmühle angeschlossenen Abwasseranlagen zu kontrollieren.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb der Kläranlage, des Pumpwerks oder der Sammelkanäle beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

3. Die Gemeinde Goldingen orientiert die Gemeinde Wald über aussergewöhnliche Wasserlieferanten aus den angeschlossenen Sanierungsgebieten. Neuanschlüsse sind der Gemeinde Wald jährlich zu melden.

Art. 8 Haftung

Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrags, der geltenden Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften und der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen entstehen sollten.

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Eine einseitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres ist nur möglich, wenn der anderen Gemeinde dadurch die Abwasserbeseitigung nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Die kündigende Gemeinde ist der andern zur Ausgleichung eines allfälligen Nachteils verpflichtet.

Art. 10 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die Gerichte zu entscheiden (Gerichtsstand Hinwil). Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn unter Beizug der Aufsichtsinstanzen des Kantons St. Gallen und des Kantons Zürich eine durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Art. 11 Rechtskraft

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft.

Genehmigt:

Wald ZH 22. Juni 1978

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:

A. Kun *Kudig*

Goldingen SG
31. März 1978

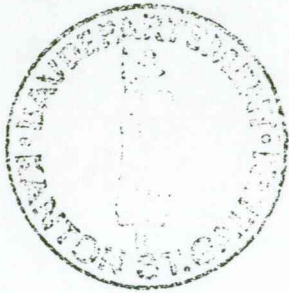
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:

Munz *(Kudig)*

Vom Baudepartement
des Kantons St.Gallen
genehmigt am

8. AUG. 1978

Der Regierungsrat:





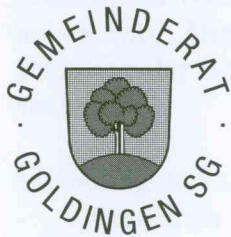
GEMEINDERAT

Auszug aus dem Protokoll
der Sitzung

vom

13. Nov. 2012

GEMEINDERAT GOLDINGEN



Der Präsident:

Der Ratsschreiber:

Versanddatum: 15. NOV. 2012

Adresse:
Dorfstrasse 17, 8638 Goldingen
Telefon 055 284 62 00, Telefax 055 284 62 01
E-mail: gemeinde@goldingen.ch oder hansjoerg.hunziker@goldingen.ch
Homepage: www.goldingen.ch

Zahlungsverkehr:
Raiffeisenbank Goldingen oder
PC St.Gallen 90 - 874 - 1

**Kläranlage Tobelmühle, Wald
Vertrag über die Abnahme und Reinigung von Abwasser durch die
Gemeinde Wald - Genehmigung der Berechnung der Einwohner-
gleichwerte**

Zwischen den Gemeinden Goldingen und Wald besteht seit 1978 ein Vertrag über die Abnahme und Reinigung von Abwasser, in welchem als Grundlage für die Verrechnung von Kostenanteilen die Anzahl "Wohneinheiten" angewendet wird. Das Ingenieurunternehmen Schulthess + Dolder AG hat aufgrund unserer Meldungen auf Basis der neuen Verrechnungseinheit "Einwohnerwert (EW)" die Unterlagen aufgearbeitet. Dabei ist für Goldingen bei total 9'818 Einwohnerwerten ein Wert von 250 Einheiten entstanden.

Die Gemeinden werden gebeten, die errechneten Angaben als Grundlage für die künftige Verrechnung des Kostenanteils zu prüfen und das Einverständnis bis am 23. November 2012 mitzuteilen.

Das Ingenieurbüro Brunner + Huber AG hat für Goldingen und Eschenbach die Werte geprüft und festgestellt, dass die gleichen Massstäbe angewendet worden sind und somit die Anteile genehmigt werden können.

BESCHLUSS

1. Die für Goldingen errechneten 250 Einwohnerwerte werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Wald wird dahingehend orientiert, dass ab 01.01.2013 Goldingen sich mit Eschenbach vereinigt und der Verwaltungsstandort Goldingen auf diesen Zeitpunkt aufgehoben wird. Die Kosten aufgrund der Einwohnerwerte von Goldingen und Eschenbach sind dann der Gemeinde Eschenbach, Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, in Rechnung zu stellen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinde Wald, Ressort Infrastruktur, Klärwerk Wald, Rütistrasse 60, 8636 Wald,
 - Finanzverwaltung, 8638 Goldingen,
 - Gemeinderatsakten (2).
